

# LIBERTAS & SANITAS e.V.

Forum für Impfproblematik, Gesundheit und eine bessere Zukunft

## WEGWEISER

### **Verhalten bei (drohendem) Kindergarten- oder Schulausschluss im Rahmen von Ausbruchsgeschehen übertragbarer Krankheiten (z. B. Masern und Mumps)**

Dies ist ein Wegweiser für Eltern von nicht oder nicht vollständig geimpften Kindern. Er dient auch als Gesprächsgrundlage mit den Vertretern von Gesundheitsamt, Einrichtungen und Gerichten.

Grundlage für verschiedene Maßnahmen, die im Rahmen von Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten ergriffen werden, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dieses geht von nachgewiesenem Nutzen und bekanntem Risiko der Impfungen aus.

In der Anwendung des IfSG können auch Grundrechte eingeschränkt werden. Bitte beachten Sie, dass das im Grundgesetz als möglich beschrieben wird. Dort heißt es z. B. in Art. 2 GG: *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“* Das IfSG ist ein solches Gesetz, in dem auf die mögliche Einschränkung der Grundrechte auch hingewiesen wird. Außer Art. 2 GG sind u. a. Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art. 11 (Freizügigkeit) und Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) betroffen.

Wir weisen hier auf diese Rechtssituation hin, damit Sie kraftraubende Diskussionen vermeiden können. Es erscheint wohl nachvollziehbar, dass etwa die Freiheit der Person dort ihre Grenzen findet, wo sie die Freiheit eines anderen einschränkt. Und manchmal geht es darum, ob andere gefährdet werden.

Andererseits legen wir den Sachverhalt zum Impfen aus unserer Sicht sowohl Politikern als auch Gerichten dar. Dass nämlich mangels gesicherten Nachweises von Nutzen und Unbedenklichkeit der Impfungen unseres Erachtens Impfungen nicht mit der Verfassung vereinbar sind. Bitte lesen Sie dazu unsere Mitgliederrundbriefe.

Schon bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung werden die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder und Jugendlichen über die Pflichten beim Auftreten übertragbarer Krankheiten belehrt (§ 34 IfSG). In der Regel erhalten sie dazu auch eine schriftliche Information, wo die entsprechenden Krankheiten aufgeführt sind und der Hinweis erfolgt, dass bei Erkrankung oder Verdacht die betroffenen Personen die Einrichtung nicht mehr betreten dürfen und die Einrichtung darüber zu informieren ist. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000,- Euro geahndet werden (§ 73 IfSG).

Was geschieht nun, wenn ein Verdachtsfall oder sogar ein (bestätigter) Krankheitsfall, und zwar an einer Erkrankung, für die es eine Impfung gibt, auftritt?

Üblicherweise erhalten die Betreuten eine schriftliche Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamts mit nach Hause, in dem die Eltern über das Geschehen informiert werden. Darin wird auch

darauf hingewiesen, wer die Einrichtung weiter betreten darf, und wer von einem „*Betretungs-/ Besuchsverbot*“ betroffen ist. In der Anlage finden Sie ein solches Musterschreiben. Achten Sie darauf, dass die Rechtsgrundlage angegeben ist, mit der eventuelle Maßnahmen gerechtfertigt werden (im Musterbrief heißt es gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz). In seltenen Fällen wird das Gesundheitsamt schon Maßnahmen ergriffen haben, ehe Sie informiert wurden (etwa „*zur Abwendung drohender Gefahren*“ oder „*bei Gefahr im Verzuge*“, wie es § 16 IfSG beschreibt; oder einfach nur, weil man schneller handelte, als zu informieren).

### **Was können Sie nun tun?**

Versuchen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, sachlich zu bleiben. Es wäre schade, wenn das Verhältnis zum Personal der Einrichtung (das nach § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines ausreichenden Impfschutzes zu informieren hat), zu anderen Eltern (geimpfter Kinder) und zu den Vertretern des Gesundheitsamts dauerhaft leidet. Bedenken Sie, dass Letztere auszuführen versuchen, was ihnen das Gesetz vorgibt. Gerade die Gesundheitsämter sind oft personell schwach besetzt und können ihren sonstigen Aufgaben bei einem Ausbruch kaum noch nachgehen.

Versuchen Sie stattdessen, mit Sachkenntnis eine Lösung in Ihrem Sinne anzustreben, indem Sie klären, wie in dem Schreiben auf folgende Punkte eingegangen wird:

- 1. Haben die nicht geimpften Kinder die Krankheit schon durchgemacht und sind deshalb immun?** Legen Sie einen (labordiagnostischen) Nachweis bzw. ein Attest vor und ihr Kind kann die Einrichtung wieder betreten. Überlegen Sie sich jetzt schon, ehe Sie in die Situation kommen, einen solchen Blutnachweis für alle Erkrankungen durchzuführen, wogegen Ihr nicht geimpftes Kind „geimpft“ sein könnte. Das kostet vielleicht ein paar Euro, aber Sie können bei positivem Ergebnis (was bedeutet, dass das Kind die Krankheit, eventuell ohne Symptome, schon durchgemacht hat und als immun gilt) unverzüglich den Besuch der Einrichtung sicherstellen. Allerdings wissen Sie dann nicht, ob bis zum Eintritt eines drohenden Betretungsverbots noch weitere positive Befunde für andere Krankheiten hinzugekommen sind, die das Kind, eventuell symptomarm, durchlebt hat.
- 2. Werden zur Impfbuch-Kontrolle alle Betreuten wieder in die Einrichtung gebeten?** Dann wenden Sie sich unmittelbar persönlich oder telefonisch ans Gesundheitsamt und weisen Sie darauf hin, dass damit gegen § 1 IfSG verstoßen würde. Dessen Zweck ist u. a., die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Die vorgesehene Kontrolle und schon die Anfahrt zur Einrichtung, z. B. mit dem Bus, können zu weiteren Ansteckungen führen und die Gesundheit gefährden, anstatt sie zu schützen. Im Muster ist das nicht deutlich ausgedrückt.
- 3. Wurde der Ansteckungsverdacht festgestellt?** Zeitpunkt, Zeitdauer und Intensität des Kontaktes sind vom Gesundheitsamt durch Anhörung/Befragung zu ermitteln. Der Verdacht besteht nicht schon deshalb, weil jemand nicht geimpft wurde. Verweisen Sie auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 3 C 16.11 vom 22.03.2012) und des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg (OVG 13 LC 198/08 vom 03.02.2011). Und legen Sie die Beiträge aus dem Epidemiologischen Bulletin (Ausgabe 22/2012, S. 205-211) und dem Bundesgesundheitsblatt (9/2013, S. 1287-1292) vor, in denen die Ärzteschaft über diese Urteile und die entsprechende Vorgehensweise informiert wurden (die Links finden Sie auf unserer Internetseite). Im Musterbrief geht das Gesundheitsamt irrtümlich davon aus, dass nicht geimpft sein schon ausreicht, um ein Besuchsverbot zu verhängen; außerdem behandelt § 34 nur den Um-

gang mit Kranken und Krankheitsverdächtigen in Einrichtungen und in Wohngemeinschaften, während § 28 auch auf den Ansteckungsverdacht abhebt.

4. **Wird darauf hingewiesen, dass die Betreuten, die vom Betretungsverbot betroffen wären, sich auch außerhalb der Einrichtung, etwa im Sportverein oder der Disco, nicht treffen dürfen (zum Schutz der Allgemeinheit nach § 28 IfSG)?** Im Muster fehlt der Hinweis. Somit tut das Gesundheitsamt nicht alles, was im Rahmen von § 1 IfSG nötig ist. Das würde ein Gericht nicht vom ernsthaften Bemühen des Gesundheitsamts überzeugen, ausreichend Vorsorge bezüglich der Weiterverbreitung der Krankheit zu treffen, sondern den Eindruck erwecken, dass nur die Eltern durch das Betretungsverbot unter Druck gesetzt werden sollen.
5. **Bei wem, etwa einem Geimpften, hat sich der erste Fall, der in der Einrichtung auftrat, angesteckt?** Das Gesundheitsamt muss auch hier ermitteln und transparent, unter Beachtung des Datenschutzes, informieren. Darüber erfolgt im Muster kein Hinweis.
6. **Sind unter den Kranken/Krankheitsverdächtigen in der Einrichtung geimpfte Personen?** Dann ist ein Ausschluss nur nicht Geimpfter nicht angemessen. Ein entsprechender Hinweis fehlt im Musterschreiben.
7. **Wird eine sofortige Impfung angeboten (egal, ob durch das Gesundheitsamt oder eine (Kinder-/Arztpraxis), um die Einrichtung unmittelbar wieder betreten zu können?** Das widerspricht dem medizinischen Wissen, dass ein Schutz sich erst nach Tagen oder Wochen aufbaut. Damit wird gegen § 1 IfSG verstoßen und die Betroffenen gefährdet. Weisen Sie auf die Ausführungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in dessen „Infektionsepidemiologischen Jahrbüchern“ hin. Dort wird beschrieben, dass das Erkranken trotz einer solchen Impfung (postexpositionell, also nach möglicher Ansteckung, Inkubations- oder Riegelungsimpfung genannt) nicht als Impfversagen erfasst wird, weil die Impfung zu spät kam.
8. **Wird bisher nicht Geimpften mit einer sofortigen Impfung der Zutritt unmittelbar wieder gewährt, von schon einmal Geimpften aber eine zweite Impfung gefordert, so ist das medizinisch-logisch nicht nachvollziehbar.**
9. **Wie wird mit dem Betreuungspersonal umgegangen?** Dort muss derselbe Maßstab hinsichtlich Impf-/Immunistatus angelegt werden, wie bei den Betreuten. Es ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamts, den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten, sondern die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Im Musterbrief, der sich an die Eltern wendet, gibt es darauf keinen Hinweis. Es kann sein, dass das Personal ein eigenes Anschreiben erhält; meist werden jedoch alle Betroffenen mit demselben Schreiben informiert.
10. **Wurde der erste Krankheitsfall labordiagnostisch bestätigt?** Oftmals stellt sich heraus, dass eine andere Krankheit vorliegt und das Betretungsverbot somit keine Grundlage (mehr) hat.
11. **Wird darüber informiert, dass auch (vollständig) Geimpfte erkranken können?** Im Musterschreiben erfolgt nur der Hinweis, dass zweimal Geimpfte geschützt seien. Legen Sie unsere Übersicht „**Tatsachen zur Masernimpfung**“ vor. Diese belegt, dass selbst höchste Impfraten nicht vor Ausbrüchen schützen, und auch vollständig Geimpfte erkranken. Die Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite.

- 12. Ist Ihr Kind das einzige nicht geimpfte in der Klasse/Einrichtung?** Dann geht von ihm keine Gefahr für die anderen aus. Man kann dann abwarten, ob Ihr Kind Krankheitssymptome entwickelt bzw. erkrankt und es dann vom Betreten der Einrichtung ausschließen, falls es nicht von sich aus zuhause bleiben will. Bis dahin kann es sie weiter besuchen. Falls darauf abgehoben wird, dass Ihr nicht geimpftes Kind Geimpfte anstecken könnte, weisen Sie darauf hin, dass dann Impfungen keine geeigneten Maßnahmen im Sinne von § 34 (7) IfSG wären, die eine Ausnahme vom Betretungsverbot rechtfertigen und daher eine Ungleichbehandlung keine Grundlage hat.
- 13. Wird darauf hingewiesen, dass für vom Betretungsverbot Betroffene die (schulische) Betreuung zu gewährleisten ist, was insbesondere für nur „Ansteckungsverdächtige“ bedeutsam ist?** Das IfSG konkurriert hier mit anderen Rechten, und Gesundheitsamt und Einrichtungen haben solche Möglichkeiten (z. B. Hausunterricht) zu regeln. Es wird gelegentlich als Druckmittel gegenüber Eltern/Alleinerziehenden dargestellt, als ob die Sicherstellung der Betreuung deren Problem sei. Verweisen Sie dazu auf den Kommentar zu § 34 IfSG von Erdle: Der ordnungsgemäße Vollzug des § 34 setzt eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen den für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden und den Leitungen der Gemeinschaftseinrichtungen voraus. Da gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass einem seuchenrechtlichen Besuchsverbot bei den Schulen ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Ausbildung (bei bestimmten Schulen sogar die Pflicht zum Besuch) und bei den Kindergärten ein gesetzliches Recht auf Kindergartenbesuch (§ 24 SGB VIII) gegenüberstehen. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einem Schulbesuchsverbot betroffen sind, wird deshalb ggf. die Möglichkeit einer besonderen schulischen Betreuung zu prüfen bzw. zu regeln sein, soweit dies seuchenhygienisch im Hinblick auf den Schutz des dafür notwendigen Lehrpersonals vertretbar ist (z. B. Hausunterricht; Schule für Kranke).

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist erweiterbar.

Im günstigsten Fall wird Ihre Kompetenz schon in einem der Punkte das Gesundheitsamt veranlassen, die übliche Strategie aufzugeben und von Betretungsverboten absehen oder sie aufheben.

Sollten die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nicht einsichtig sein, können Sie sich auch an den Unterzeichner wenden, der in der Sache mit dem Gesundheitsamt telefoniert bzw. die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellt.

Berücksichtigen Sie bitte auch, dass eventuell dem Gesundheitsamt vorgeworfen wird, nicht ausreichend konsequent notwendige Maßnahmen umgesetzt zu haben. So erging es vor einigen Jahren den Gesundheitsbehörden in Duisburg, als bei einem Masernausbruch der damalige Vorsitzende der Ständigen Impfkommission (STIKO) diesen Versagen vorwarf und den Eltern erkrankter Kinder empfahl, gegen sie vorzugehen.

### **Einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts**

Wenn das Gesundheitsamt wider Erwarten nicht von seinem Vorgehen abweichen will, können Sie sich unmittelbar an Ihr Verwaltungsgericht wenden (Antrag auf einstweilige Anordnung). Schildern Sie persönlich die Situation. Wenn dort Ihre Sicht geteilt wird, wird das Gericht im Kontakt mit Gesundheitsamt und Einrichtung eventuelle Maßnahmen aufheben und ungeeignetes Vorgehen benennen.

Ein Anwaltszwang besteht nicht.

## Eine Feststellungsklage kann vor ständigen Wiederholungen schützen

Unbenommen bleibt Ihnen, Feststellungsklage zu erheben, um zu vermeiden, dass sich das Geschehen wiederholen kann.

## Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Beachten Sie bitte, dass der Ausschluss Kranker (an den im IfSG genannten übertragbaren Krankheiten) bzw. dessen Verdächtiger durch das IfSG gedeckt ist. Das schließt nicht aus, den Sinn auch dieser Maßnahme anhand obiger Fragen überprüfen zu lassen, etwa, wenn ein Kind nur mild erkrankt ist und die anderen in der Einrichtung ja dank Impfung als geschützt gelten.

Für alle Maßnahmen gilt der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, dass u. a. die am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme zu wählen ist.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Rechtsberatung durchführen. Allerdings erfahren Sie aufgrund unserer Zusammenstellung, welche Möglichkeiten sich Ihnen bieten, die Angemessenheit von Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zu überprüfen.

Ebenso unterstützen wir Sie, wenn Sie aus anderen Gründen im Zusammenhang mit Impfungen (etwa Verdacht auf Impfschaden, berufsrechtliche Schwierigkeiten wegen „zu viel“ Aufklärung, drohender Sorgerechtsentzug wegen fehlender Impfung) versuchen, Recht zu bekommen. Dabei kann es sinnvoll oder sogar nötig sein, kompetente Hilfe etwa durch Rechtsanwälte oder Gutachter hinzuzuziehen.

## Bitte beachten Sie, dass, wenn Sie nicht versuchen, Ihr Recht einzufordern, sich der Vorgang jederzeit, auch mit anderen Krankheiten, wiederholen kann.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg dabei.

Jürgen Fridrich

Lindenstraße 41, 56290 Sevenich

Telefon (0 67 62) 85 56, Telefax (0 67 62) 96 06 48

Weitere Informationen finden Sie u. a. in unseren **Rundbriefen**, die sich mit Aspekten von Impfen und Recht befassen:

**1/2010** – Sind Impfen und Demokratie vereinbar – Alles was Recht ist?

**1/2011** – Recht und Impfen – Was Richter, Ärzte, Apotheker, Hebammen, Heilpraktiker, Gutachter, Anwälte, jugendliche und erwachsene Impflinge und Eltern wissen müssen! Verhalten bei Kindergarten- bzw. Schulausschluss – Ein Wegweiser

**1/2012** – Impfen – alles, was Recht ist!? Impfen – der Anfang vom Ende!? Nach der Wende bei Energien nun die Wende beim Impfen!? Spannend: Auch Bundesregierung und Bundesinnenministerium wirken mit!

Die Rundbriefe und eine Kopie des Wegweisers finden Sie auf der Internetseite **www.libertas-sanitas.de**

Wir bitten Sie, den Wegweiser betroffenen Eltern weiterzuleiten.

### IMPRESSUM

**Herausgeber** Libertas & Sanitas e.V., Marbach.

**Geschäftsstelle** Wilhelm-Kopf-Straße 15, 71672 Marbach, Telefon (0 71 44) 86 25 35, E-Mail: info@libertas-sanitas.de, Internet: www.libertas-sanitas.de.

**Vorsitzende** Marianne Kräck, Wolfgang Böhm, Jürgen Fridrich.

#### Anfragen, Beiträge oder Leserbriefe an

Libertas & Sanitas Rundbrief-Redaktion. Anfragen werden unentgeltlich beantwortet. Allerdings bitten wir, einen freige-machten, rückadressierten Umschlag (DIN A 4) beizulegen.

**Libertas & Sanitas e.V. ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Gerne senden wir eine Spendenquittung zu.**

#### Bankverbindung

Sparkasse Eichstätt

IBAN DE25 7215 1340 0020 1362 22, BIC BYLADEM1EIS

Die Artikel und die sich daraus ergebenden Ratschläge werden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können daraus gewonnene Erkenntnisse überholt oder veränderungswürdig sein, weshalb eine Garantie für die Ratschläge nicht übernommen werden kann. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Jeder Autor ist nach dem Pressegesetz allein für den von ihm verfassten Artikel verantwortlich. Die hier veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Dennoch erteilen wir die Erlaubnis, einzelne Seiten oder Artikel zu kopieren, solange die Quelle ersichtlich bleibt. Die Redaktion behält sich vor, zur Veröffentlichung eingereichte Manuskripte zu kürzen, umzuarbeiten oder zu ergänzen. Gedruckt in Deutschland.

## Ein Muster-Informationsschreiben der Schule

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!**

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und noch keine erfolgreiche Behandlung durchgeführt worden ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln,) Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Ein Muster-Schreiben des Gesundheitsamtes

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler  
der Klasse xxx  
der xxx

### Masern-Erkrankung

Sehr geehrte Eltern,  
in der Klasse xxx ist ein Kind an Masern erkrankt.

Wie Sie sicher wissen, sind Masern sehr ansteckend und können zu schweren Gesundheitsschäden (z. B. Lungenentzündung, Hirnschädigung, etc.) führen.

Kinder, die zwei Mal gegen Masern geimpft sind oder bereits eine Masern-Erkrankung durchgemacht haben, sind gegen eine Infektion geschützt, ansonsten besteht die Gefahr der Ansteckung und Erkrankung.

Um weitere Erkrankungen zu vermeiden, dürfen Kinder, die in der Zeit vom 13.01. bis 15.01.2015 den Unterricht besucht haben und weder ausreichenden Impfschutz noch eine durchgemachte Masern-Erkrankung nachweisen können, gem. §34 Infektionsschutzgesetz **den Unterricht bis einschließlich Donnerstag, den 29.01.2015, nicht besuchen.**

**Ihr Kind kann weiterhin am Schulunterricht teilnehmen, wenn morgen (21.01.2015) vor Unterrichtsbeginn der Nachweis für einen ausreichenden Masern-Impfschutz (Impfbuch) oder ein ärztliches Attest über eine durchgemachte Masernerkrankung vorgelegt werden.**

Gegen Masern gibt es keine wirksame, ursächliche Behandlung. Der einzig wirksame Schutz besteht in einer Impfung. Bitte lassen Sie deshalb Ihren und auch den Impfschutz Ihres/Ihrer Kinder beim Arzt überprüfen und ggf. Impfungen nachholen.

Sollte Ihr Kind Symptome eines grippalen Infektes (z. B. Husten, Schnupfen oder Fieber) bekommen, empfehlen wir, es beim Arzt vorzustellen und auf dieses Infoblatt hinzuweisen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüße